



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 20. Oktober 2004

Nummer 41

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR) .....	746
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ .....	747
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2004	

### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 23. September 2004

- 1 Die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR), Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29. August 2002 (ABl. S. 874), wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 44 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]“ durch die Angabe „§ 4 der Wohnflächenberechnungsverordnung [WoFlV]“ ersetzt.
  - In Absatz 3 wird im zweiten Klammerzusatz die Angabe „II. BV“ durch die Angabe „der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]“ ersetzt.
- b) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2.1.4, 1. Spiegelstrich“ durch die Angabe „2.1.2, Satz 1, 3. Gliedstrich“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage 3 zu § 27 II. BV“ durch die Angabe „der Betriebskostenverordnung [BetrKV]“ ersetzt.
- c) Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „derzeit mit 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB“ gestrichen.
  - In Absatz 5 wird die Angabe „4.3“ durch die Angabe „4.4“ ersetzt.
- d) Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung“ durch die Wörter „von dem auf die erste Auszahlung folgenden Quartal“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung“ durch die Wörter „von dem auf die erste Auszahlung folgenden Quartal“ ersetzt.
  - In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Wohnhochhäuser und -scheiben)“ die Wörter „ , Maßnahmen der Spitzenfinanzierung und Maßnahmen, bei denen eine Erhöhung der Förderung nach Nummer 6.3 bzw. Nummer 6.4 gewährt wird,“ eingefügt.
- e) In Nummer 5.5.1 wird nach dem 4. Absatz folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „Hiervon kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die entsprechenden Anteile der gewährten Investitionszulagen zur Sondertilgung von Fremdmitteln innerhalb der geförderten Maßnahme oder für die Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele kommunaler Planungen in den Gebieten nach Nummer 1.4, 1. Absatz (Besondere Kulisse) eingesetzt werden.“
- f) Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „, die vor dem 1. Januar 1949 bezugsfertig waren und nicht denkmalgeschützt sind,“ gestrichen.
  - In Absatz 2 wird als neuer Satz 2 „Dies gilt auch für Wohngebäude in Mauerwerksbauweise in der Besonderen Kulisse (Nummer 1.4, 1. Absatz) ohne bisher ungeklärte Eigentumsverhältnisse, wenn aufgrund von Instandhaltungsrückstau und dauerhaftem Leerstand ein vergleichbarer zusätzlicher Bauaufwand zur Wiederherstellung der vollständigen Vermietbarkeit der Wohnungen gegeben ist.“ angefügt.
- g) Als neue Nummer 6.4 wird eingefügt:
- „Für die Bereitstellung von Umzugswohnungen für vom Abriss betroffene Bewohner im Rahmen des Stadtumbaus können die Eigentümer von Mietwohngebäuden eine erhöhte Förderung von bis zu 490 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche analog Nummer 5.7 in Verbindung mit Nummer 5.4.2 für die Wiederherstellung der Vermietbarkeit dieser Wohnungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfslage der vom Umzug betroffenen Personen beantragen. Eine Kumulation mit Mitteln aus dem Stadtumbauprogramm Ost - Programmteil Aufwertung ist möglich.“
- h) Nummer 6.4 wird Nummer 6.5.
- i) Nummer 6.5 wird Nummer 6.6.
- j) Nummer 6.6 wird Nummer 6.7.
- k) In Nummer 7.4 wird nach dem 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:
- „Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.“
- l) In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.
- 2 Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Er findet Anwendung für alle der Bewilligungsstelle vorliegenden, noch nicht beschiedenen Anmeldungen und Anträge.

**Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 30. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ vom 7. Januar 1998 in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 in Verbindung mit den §§ 19, 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Havelland und Oberhavel. Von der geplanten Verordnung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Havelland	Brieselang	Bredow	1, 2, 3, 4, 8, 8A, 9
	Brieselang	Brieselang	6, 9, 9A, 10, 11, 12, 13, 14, 15
	Brieselang	Zeestow	1, 2
	Dallgow-Döberitz	Dallgow	7, 8, 9, 10
	Falkensee	Dyrotz 03	14
	Falkensee	Falkensee	2, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53
	Nauen	Börnicke	3, 4, 5, 6, 7
	Nauen	Nauen	2, 3, 4, 5, 7, 11, 38
	Nauen	Tietzow	5, 6, 7
	Schönwalde-Glien	Das große Teufelsbruch 01; 02	2, 3
	Schönwalde-Glien	Falkenhagen Forst 01	2
	Schönwalde-Glien	Grünefeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
	Schönwalde-Glien	Paaren	1, 2, 3, 4, 11, 13
	Schönwalde-Glien	Pausin	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
	Schönwalde-Glien	Perwenitz	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
	Schönwalde-Glien	Schönwalde	1, 2, 3, 4, 5, 11, 13, 18, 19, 22, 24, 28, 29, 30, 31
	Schönwalde-Glien	Wansdorf	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
	Wustermark	Elstal	17
	Wustermark	Wustermark	1, 13, 17, 19, 22

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Oberhavel	Hennigsdorf	Hennigsdorf	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
		Börnicke 1	6
		Groß Ziethen	1, 2, 3, 4
		Staffelde	7, 8, 14, 15, 20
		Bötzow	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15
		Das große Teufelsbruch 3	5
		Eichstädt	1, 2, 5
		Falkenhagen Forst	1, 2, 3
		Hennigsdorf 4	20
		Marwitz	1, 2, 5, 7, 8, 9, 10
		Neu Vehlefanz	1, 2, 3
		Schönwalde 6	31
	Schwante	6, 7	
	Vehlefanz	1, 2, 3, 7, 8	
	Wansdorf 1	11.	
	Oberkrämer		

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom **13. Dezember 2004** bis einschließlich **28. Januar 2005**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Havelland	Landkreis Oberhavel
untere Naturschutzbehörde Poststraße 1 14712 Rathenow	untere Naturschutzbehörde Platz der Freiheit 1 16515 Oranienburg
<b>Gemeinde Brieselang</b> Am Markt 3 14656 Brieselang	<b>Stadt Hennigsdorf</b> Neuendorfer Str. 23 a 16761 Hennigsdorf
<b>Gemeinde Dallgow-Döberitz</b> Wilmsstr. 41 14624 Dallgow-Döberitz	<b>Stadt Kremmen</b> Am Markt 1 16766 Kremmen
<b>Stadt Falkensee</b> Falkenhagener Straße 43/49 14612 Falkensee	<b>Gemeinde Oberkrämer</b> Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer/ OT Eichstädt
<b>Stadt Nauen</b> Rathausplatz 1 14641 Nauen	
<b>Gemeinde Schönwalde-Glien</b> Seb.-Bach-Str. 10 - 12 14612 Schönwalde	
<b>Gemeinde Wustermark</b> Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	

## Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

748

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 vom 20. Oktober 2004

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Änderungsver-

ordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/cms/media.php/2318/lsg-n-b-k.pdf>

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).